



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)**

Ausbildungsförderung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8170**

## Ausbildungsförderung

### Beratung und Antragstellung im Bereich der Gesamthochschule Paderborn

Die GHS Paderborn ist zuständig als Amt für Ausbildungsförderung für die Studierenden dieser Hochschule sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Paderborn und der Abteilung Paderborn der Katholischen Fachhochschule Köln. Die Aufgaben des Amtes werden jedoch wahrgenommen vom Studentenwerk Bielefeld, Außenstelle Paderborn. Alle Anfragen und Anträge sind daher **nur** an das Studentenwerk zu richten. Die Anschrift lautet:

Studentenwerk Bielefeld  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Förderungsabteilung Paderborn  
479 Paderborn, Greiteler Gärten 2  
Telefon: (0 52 51) 5 72 71 / 2  
Abteilungsleiter: **Wolfgang Drees**

### Sprechstunden

- 479 Paderborn, Greiteler Gärten 2:  
dienstags und donnerstags 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr
- 3470 Höxter, An der Wilhelmshöhe:  
mittwochs 9.00–12.30 Uhr
- 5778 Meschede, Lindenstraße 53:  
dienstags 9.00–12.30 Uhr
- 4779 Soest, Hoher Weg 7:  
donnerstags 9.00–12.30 Uhr

Anmerkung: Während der vorlesungsfreien Zeiten finden in Höxter, Meschede und Soest keine Beratungen statt.

Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sind bemüht, alle Anträge unverzüglich zu bearbeiten und Zahlungen schnellstens zu veranlassen. Dies ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Studierenden dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dem einzelnen Antragsteller wird daher empfohlen, sich während der Sprechstunden beraten zu lassen und auch Anträge stets persönlich abzugeben. Aus arbeitstechnischen Gründen können telefonische Auskünfte außerhalb der angegebenen Sprechzeiten nicht erteilt werden.

### Allgemeine Informationen über die Studienförderung

Auf Ausbildungsförderung besteht ein Rechtsanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden jedoch nur auf Antrag gewährt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe und Erläuterung der wichtigsten Vorschriften des Gesetzes, soweit sie auf den tertiären Bildungsbereich Anwendung finden.

## **Förderungsbereich und Personenkreis**

Neben Auszubildenden an zahlreichen anderen, im Gesetz im einzelnen aufgeführten Ausbildungsstätten, erhalten Studierende an Fachhochschulen und Hochschulen Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und solche Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlin haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie selbst insgesamt fünf Jahre vor Aufnahme der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich regelmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich rechtmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

## **Eignung**

Die Förderung ist nicht an besondere Studienleistungen gebunden. Für die Gewährung der Ausbildungsförderung genügt ein Leistungsstand, der nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen für eine Fortsetzung der Ausbildung als ausreichend angesehen werden kann.

Vom fünften Fachsemester an wird Förderung nur gewährt, wenn der Studierende durch Vorlage einer Eignungsbescheinigung nachweist, daß seine Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel innerhalb der vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer erreicht. Eine Eignungsbescheinigung darf frühestens nach Ablauf des dritten Fachsemesters von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ausgestellt werden.

## **Familienabhängige Förderung**

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben – nach dem Auszubildenden selbst – sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen und verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit diese die an ihrem Lebensbedarf und ihren anderen gesetzlichen Unterhaltungspflichten bemessenen Freibeträge übersteigen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde.

Dieser Grundsatz wird seit 1. August 1974 insofern durchbrochen, als Auszubildende, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet haben oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung (z. B. Lehre) entweder fünf Jahre erwerbstätig oder drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt und in diesen Jahren in der Lage waren, sich aus dem Ertrag ihrer Er-

werbstätigkeit selbst zu unterhalten, ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gefördert werden. Bisher gab es eine entsprechende Regelung nur für Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs.

Die Freibeträge (mit Ausnahme eines ggf. gewährten Härtefreibetrages) vom Einkommen der Eltern werden verdoppelt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 30. Lebensjahr oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verdoppelung dieser Freibeträge erfolgt auch, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten sowie bei einer weiteren Ausbildung, wenn die Zugangsvoraussetzungen die gleichen sind wie für die frühere Ausbildung.

### **Bedarfssätze**

Der an den einzelnen Auszubildenden zu leistende Förderungsbetrag wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Der Grundbedarf für einen Studierenden an Hochschulen beträgt danach monatlich 370 DM. Dieser Betrag erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Studierende

- bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40 DM
- nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 130 DM.

Wohnt der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die genannten Beträge für Fahrkosten um monatlich 30 DM. Darüber hinaus werden Kosten für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte nicht berücksichtigt.

### **Anrechnung des Einkommens und Vermögens**

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und pauschalierten Aufwendungen für soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet. Die Abzüge für soziale Sicherung tragen den unterschiedlichen Belastungen des Einkommensbeziehers Rechnung, soweit dies bei einer Pauschalierung überhaupt möglich ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist.

Vermögen wird bei der Berechnung des Förderungsbetrages nur berücksichtigt, soweit für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögensteuer zu zahlen war.

### **Berechnungszeitraum**

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z. B. Beginn des Bewilligungszeitraumes 1. April 1975: — Einkommen des Jahres 1973). Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten Kalenderjahr, so werden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das Einkommen des vorletzten Jahres muß in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Für die Feststellung des Einkommens des Studierenden sind in jedem Falle die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

### **Förderungsart**

Die Leistungen werden — je nach Unterbringungsart — in Höhe von 70 DM oder 80 DM als unverzinsliches Darlehen (Grunddarlehen), im übrigen als Zuschuß gewährt. Darlehen sind außerdem in wenigen Fällen besonderer Förderung vorgesehen, z. B. bei einer Zweitausbildung, zur Deckung besonderer Aufwendungen oder bei einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer.

### **Förderungsdauer**

Ausbildungsförderung wird für die Dauer des Studiums — einschließlich der vorlesungsfreien Zeit — bis zum Erreichen der für die jeweilige Fachrichtung vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer geleistet. Wer seine Ausbildung in der festgesetzten Zeit nicht beendet, kann darüberhinaus nur unter besonderen Umständen Förderung erhalten.

### **Vorausleistung**

Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung, so wird auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des (verweigerten) Betrages geleistet (Vorausleistung). Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern wird dann auf das Land übergeleitet und — notfalls gerichtlich — geltend gemacht. Durch diese Regelung wird vermieden, daß der Studierende bei Verweigerung des Unterhaltsbetrages gezwungen ist, sich durch Nebentätigkeit oder Ferienarbeit den fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen. Der Auszubildende kann beantragen, daß aus wichtigem Grund von der Überleitung abgesehen und der Anrechnungsbetrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes als verzinsliches Darlehen geleistet wird.